Fachbeitrag zur

Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)

zur Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 158 „Heitbrink II“

in Nottuln-Appelhülsen

bearbeitet für: **Gemeinde Nottuln**
Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt

Stiftsplatz 7
48301 Nottuln

bearbeitet von: **öKon GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 23
Fax: 0251 / 13 30 28 19

8. Dezember 2023

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen 5

3 Lage des Vorhabens 6

4 Wirkfaktoren der Planung 7
4.1 Baubedingte Faktoren 7
4.2 Anlagebedingte Faktoren 7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 8

5 Fachinformationen 9
5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster 9
5.2 Fundortkataster @LINFOS 9
5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 9
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme 11

6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten 12

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen 18
7.1 An Offenland gebundene Vogelarten 18
7.2 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten 19
7.3 Fledermäuse 20
7.4 Amphibien und sonstige planungsrelevante Arten 21

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 23
8.1 Baufeldfreimachung nur im Zeitraum 01. August bis 30. April 23
8.2 Gehölzfällung im Winter (01. Oktober bis 28. / 29. Februar) 23
8.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ aangepasstes Beleuchtungsmanagement 23

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 25

10 Literatur 26

11 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle 28
11.1 Ungefährdete Arten, die am Boden brüten (hier: Schafstelze) 28
11.2 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Heckenbraunelle, Ringeltaube) 29
11.3 Fledermausgattung *Myotis* 31

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Übersicht – Bebauungsplan Nr. 158 „Heitbrink II“ 4
Abb. 2: Geltungsbereich – Bebauungsplan Nr. 158 „Heitbrink II“ 6
Abb. 3: Mit Bebauungsplan „Heitbrink II“ überplanter Ackerschlag 18
Abb. 4: Heckenstruktur nördlich der überplanten Ackerfläche 19
Abb. 5: Grünstreifen entlang des Salmbreitenbachs 20

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens 9
Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten 10
Tab. 3: Tiere im Geltungsbereich und nahen Umfeld − Zufallsfunde 11
Tab. 4: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung 12
Tab. 5: Verbotstatbestände für an Offenland gebundene Vogelarten 18
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten 20
Tab. 7: Verbotstatbestände für Fledermäuse 21
Tab. 8: Verbotstatbestände für Amphibien und sonstige planungsrelevante Arten 21

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 „Heitbrink II“ im Ortsteil Appelhülsen. In dessen Rahmen soll im Geltungsbereich (Flurstück 243, Flur 16, Gemarkung Appelhülsen) ein Wohngebiet auf einem ca. 2,5 ha großen Ackerschlag entstehen.

> Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.
> Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde während eines Ortstermins am 29. November 2023 besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

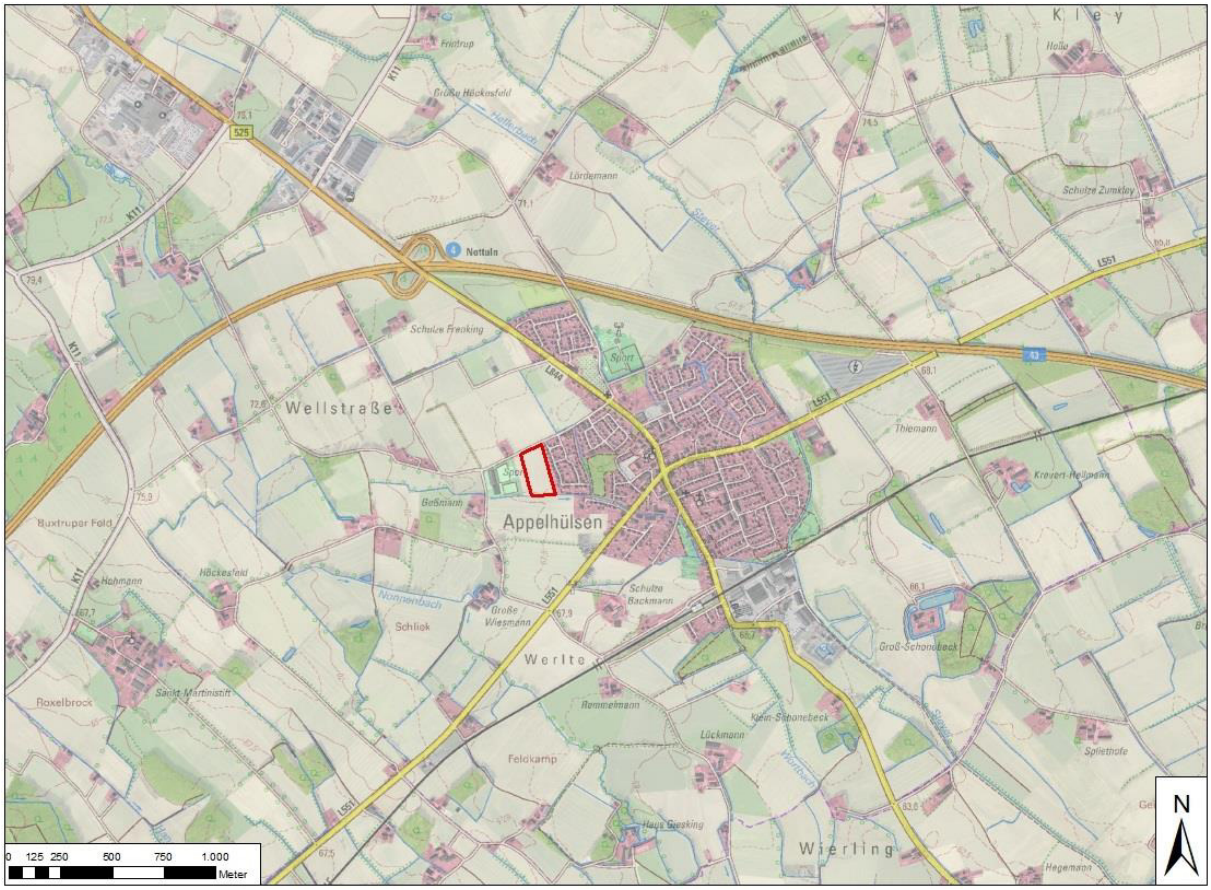

Abb. 1: Übersicht – Bebauungsplan Nr. 158 „Heitbrink II“

(rote Umrandung: Geltungsbereich)

© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot)**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population[1] einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

[1] Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen" definiert (LANA 2009).

3 Lage des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heitbrink II“ liegt im Westen des Ortsteils Appelhülsen der Gemeinde Nottuln (Kreis Coesfeld) (s. Abb. 1). Für den Bebauungsplan wird voraussichtlich ein ca. 2,5 ha großer Ackerschlag überplant, um dort ein Wohngebiet mit vorwiegend Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern, sowie einigen kleineren Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Die überplante Bereich schließt östlich direkt an die Gärten des bestehenden Siedlungsbereichs − vorwiegend Einfamilien- und Doppelhäusern − von Appelhülsen an. Nördlich ist der Ackerschlag an die Straße „Heitbrink“ angeschlossen, die durch Heckenstrukturen voneinander getrennt werden. Direkt südlich angrenzend zum Geltungsbereich verläuft der Salmbreitenbach. Der bereits östlich des Plangebiets bestehende Grünstreifen, nördlich des Salmbreitenbachs, soll im Rahmen des Bebauungsplans „Heitbrink II“ fortgeführt werden (s. Abb. 2). Der Grünstreifen führt östlich in den Siedlungsbereich sowie in ein ca. 2 ha großes Waldstück, der vom Siedlungsbereich vollständig umschlossen wird. Hinter dem westlich angrenzenden Ackerschlag (ca. 50 m Entfernung) liegt der Hof des „Zucht-, Reit- und Fahrverein Appelhülsen“ mit seinen Reithallen und Außenplätzen. Westlich des Geltungsbereichs sowie von Appelhülsen eröffnet sich eine ebene, durch intensiven Ackerbau geprägte Kulturlandschaft, die durch lineare Gehölze, einzeln stehende Hofstellen, vereinzelte Grünlandflächen und kleinere Feldgehölze struktruriert wird.

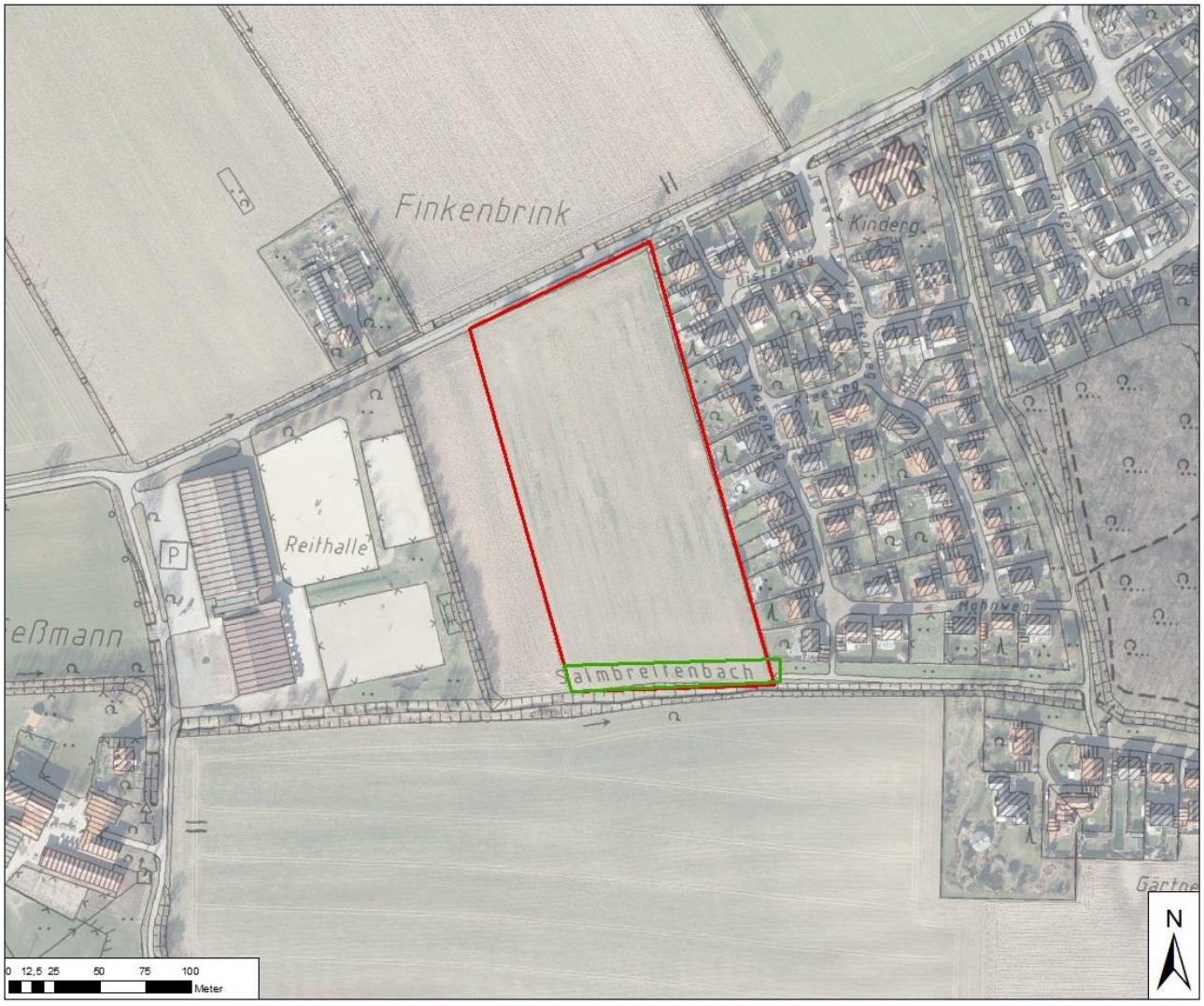

Abb. 2: Geltungsbereich – Bebauungsplan Nr. 158 „Heitbrink II“

(rote Umrandung = Geltungsbereich, grüne Umrandung = Fortführung Grünstreifen)

© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Bodenbrüter, v.a. Offenlandarten.

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Bodenbrüter, v.a. Offenlandarten.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Star, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten.

Bestimmte Strukturen in der Landschaft können wichtige Wanderkorridore für einige besonders geschützte Arten darstellen. In der Regel sind diese Strukturen unzerschnittene Gehölzbestände oder Gewässer. Bei einer Zerschneidung dieser Korridore durch Überbauung oder einer Entwertung, z.B. durch eine nächtliche Beleuchtung können erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten nicht ausgeschlossen werden. So kann sich z.B. für Amphibien bei den jährlichen Wanderungen zwischen

Sommerhabitat und Laichgewässer das Tötungsrisiko signifikant erhöhen oder für eine Fledermausgemeinschaft ein essenzielles Nahrungshabitat nicht mehr erreichbar sein.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Arten mit regelmäßigen Wanderrouten (z.B. Amphibien und Fledermäuse).

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im weiteren Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) gibt es ein schutzwürdiges Biotop (BK-Kennung) sowie eine Biotopverbundfläche (VB-Kennung) (LANUV NRW 2023a), die jedoch nicht weiter beschrieben wird. Es liegen keine Informationen zu Artvorkommen vor. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4110-0174	Nonnenbach östlich Buldern	ca. 540 m südwestlich	keine Angaben
VB-MS-4010-106	*(ohne Namen)*	ca. 330 m südwestlich	keine Angaben

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS, zuletzt am 30. November 2023 überprüft (LANUV NRW 2023b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

5.3 Planungsrelevante Arten der Messtischblätter

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten (MTBQ) dargestellt (LANUV NRW 2023b).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region im Übergangsbereich der vier Messtischblattquadranten Q4110-1, Q4110-2 (Senden) sowie Q4010-3, Q4010-4 (Nottuln). Für die

MTBQ sind insgesamt 53 planungsrelevante Tierarten aus drei Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nicht alle im Geltungsbereich auftreten können (s. Tab.1).

In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen MTBQ des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten

LN	Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Q4110-1	Q4110-2	Q4010-3	Q4010-4
	Säugetiere						
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G			x	x
2.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	U↑			x	x
3.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G			x	x
4.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	U↓			x	
5.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G			x	x
6.	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U			x	
7.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U			x	x
8.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G			x	
9.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	x		x	x
10.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	x	x	x	x
	Vögel						
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U	x			x
2.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
3.	Bekassine	Rast/Wintervorkommen	U	x	x		
4.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
5.	Bruchwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	S		x		
6.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	x	x	x	
7.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
8.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
9.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U		x	x	x
10.	Girlitz	Brutvorkommen	S	x	x	x	
11.	Habicht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
12.	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	U		x		
13.	Kiebitz	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
		Rast/Wintervorkommen	U		x		
14.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	x	x	x	
15.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
16.	Löffelente	Rast/Wintervorkommen	G		x		
17.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
18.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
19.	Mittelspecht	Brutvorkommen	G	x	x		x
20.	Nachtigall	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
21.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
22.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
23.	Rohrammer	Brutvorkommen	G	x	x		
24.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U		x	x	x
25.	Rotmilan	Brutvorkommen	S	x	x		x
26.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
27.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	x	x		
28.	Sperber	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
29.	Star	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
30.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
31.	Teichhuhn	Brutvorkommen	G	x	x	x	
32.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G			x	
33.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	x		x	x

LN	Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	Q4110-1	Q4110-2	Q4010-3	Q4010-4
34.	Turteltaube	Brutvorkommen	S		x		x
35.	Uhu	Brutvorkommen	G	x		x	x
36.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
37.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
38.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
39.	Weidenmeise	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
40.	Weißstorch	Brutvorkommen	G	x			
41.	Wespenbussard	Brutvorkommen	S	x	x		
42.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G		x	x	
		Rast/Wintervorkommen	G		x		
	Amphibien						
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U	x			

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, x = Art nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 29. November 2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Geltungsbereich und nahen Umfeld − Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*	BV	vermtl. Brutvogel in den benachbarten Gärten / am Pferdehof
2.	Dohle	*Corvus monedula*	*	BV	vermtl. Brutvogel in der benachbarten Siedlung / am Pferdehof
3.	Elster	*Pica pica*	*	BV	vermtl. Brutvogel in der benachbarten Siedlung / am Pferdehof
4.	**Feldsperling**	***Passer montanus***	**3**	**BV / NG**	**Beobachtung von ca. 10 Individuen in der Hecke an der Straße „Heitbrink“ sowie in den randlichen Hecken der Gärten**
5.	Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	*	NG	nahrungssuchend auf Ackerfläche, vermtl. Revier im weiteren Umfeld
6.	Kohlmeise	*Parus major*	*	BV	vermtl. Brutvogel in den benachbarten Gärten / am Pferdehof
7.	**Mäusebussard**	***Buteo buteo***	*****	**ÜF**	**über überplanten Acker fliegend, vermtl. Revier im weiteren Umfeld**
8.	Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	BV	vermtl. Brutvogel in den benachbarten Gärten / am Pferdehof
9.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	BV	vermtl. Brutvogel in den benachbarten Gärten / am Pferdehof

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2023)
Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet
Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur neun Vogelarten erfasst. Während der Begehung wurden ca. 10 Feldsperlinge in der Heckenstruktur zwischen der überplanten Ackerfläche und der Straße „Heitbrink“ sowie den randlichen Gehölzen der Hausgärten festgestellt. Weiterhin wurde ein lediglich überfliegender Mäusebussard festgestellt. Beide Arten sind als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft. Feldsperlinge werden in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2023) als gefährdet eingestuft.

6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind.

Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt zunächst auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen, Informationen öffentlicher Stellen sowie der Beobachtungen während des Ortstermins (s. Kap. 5.4). Im Wissen um die oft wenig aktuellen und lückenhaften Kenntnisse zur Verbreitung der Arten werden die vorhandenen Informationen für jede einzelne Art durch eine Potenzialanalyse anhand der vorhandenen Habitatstrukturen ergänzt. Im Ergebnis verbleibt eine Liste von Arten, deren Vorkommen und potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt werden 53 planungsrelevante Arten im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet (s. Tab. 4). Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung der Art ab.

In Tab. 4 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 4: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

LN	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	• Listung in den betroffenen MTBQ • nutzt offene Lebensräume als Jagdgebiet >> Betroffenheit auszuschließen, da im Umfeld ausreichend offene Lebensräume zur Jagd vorhanden	k.N.	nein
2.	Bechsteinfledermaus	• Listung in den betroffenen MTBQ • stark an den Lebensraum Wald gebundene Fledermausart >> Betroffenheit aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen	k.N.	nein
3.	Braunes Langohr	• Listung in den betroffenen MTBQ • Waldfledermaus • jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen >> Betroffenheit aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen	k.N.	nein
4.	Breitflügelfledermaus	• Listung in den betroffenen MTBQ • kommt in Siedlungsbereichen mit Quartierstandorten vor • nutzt offene bis halboffene Lebensräume als Jagdgebiet • meidet beleuchtete Bereiche nicht >> Betroffenheit auszuschließen, da im Umfeld ausreichend offene Lebensräume zur Jagd vorhanden	k.N.	nein
5.	**Fransenfledermaus**	• **Listung in den betroffenen MTBQ** • **Als Jagdgebiete werden u.a. Gewässer aufgesucht** • **meiden nachts beleuchtete Bereiche** **>> Betroffenheit nicht auszuschließen**	**k.N.**	**ja**
6.	**Große Bartfledermaus**	• **Listung in den betroffenen MTBQ** • **nutzt den Siedlungsbereich als Quartierstandort** • **nutzt u.a. Gewässerbereiche als Jagdgebiet** **>> Betroffenheit nicht auszuschließen**	**k.N.**	**ja**
7.	Großes Mausohr	• Listung in den betroffenen MTBQ • Jagd in Waldlebensräumen	k.N.	nein

LN	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz
		>> Betroffenheit auszuschließen, da keine Jagdgebiete betroffen und weitere Flugrouten in der Umgebung vorhanden		
8.	**Kleine Bartfledermaus**	• **Listung in den betroffenen MTBQ** • **nutzt kleinere Fließgewässer in der Nähe von Siedlungsbereichen als Jagdgebiet** **>> Betroffenheit nicht auszuschließen**	**k.N.**	**ja**
9.	**Wasserfledermaus**	• **Listung in den betroffenen MTBQ** • **Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern** **>> Betroffenheit nicht auszuschließen**	**k.N.**	**ja**
10.	Zwergfledermaus	• Listung in den betroffenen MTBQ • kommt als Kulturfolger auch in Siedlungsbereichen vor • nutzt die Insektenanziehende Wirkung des Lichtkegels von Straßenlaternen zur Jagd >> Betroffenheit aufgrund der Toleranz ggü. Licht auszuschließen	k.N.	nein
	Vögel			
1.	Baumfalke	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Wäldern, oft in verlassenen Krähennestern >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
2.	Baumpieper	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in offenen Wäldern, am Waldrand oder an Kahlschlägen >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
3.	Bekassine	• Listung in den betroffenen MTBQ als Rastvogel • Rasten auf Schlammflächen, an Gewässerrändern u Gräben >> Betroffenheit aufgrund der Lage angrenzend zum Siedlungsbereich (z.B. Fußgänger/innen mit Hund) sind Rastvorkommen störungsbedingt im Graben südlich des Geltungsbereichs auszuschließen	k.N.	nein
4.	**Bluthänfling**	• **Listung in den betroffenen MTBQ** • **Brüten in dichten Büschen, auch in Gärten, benötigen samenreiche Krautschicht zu Nahrungsversorgung** • **Hecke zwischen Straße „Heitbrink“ u. Geltungsbereich muss zur Erschließung ggf. beseitigt werden** **>> Betroffenheit nicht auszuschließen**	**k.N.**	**ja**
5.	Bruchwasserläufer	• Listung in den betroffenen MTBQ als Rastvogel • Rasten während des Zugs an Küsten und binnenländischen Feuchtgebieten >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
6.	Eisvogel	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten an fischreichen Gewässern mit geeigneten Steilufern für die Nestanlage >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
7.	Feldlerche	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten auf ruhigen, offenen Äckern und Wiesen ohne vertikale Strukturen im Nahbereich • die überplante Ackerfläche grenzt direkt an den Siedlungsbereich	k.N.	nein

LN	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrele-vanz
		• Vorbelastungen der Ackerfläche durch angrenzende vertikale Strukturen (Gebäude, Gehölze) und durch Störreize vorhanden (z.B. Fußgänger/innen mit Hund) >> Betroffenheit aufgrund der Lage angrenzend zum Siedlungsbereich auszuschließen		
8.	**Feldsperling**	• **Listung in den betroffenen MTBQ** • **Während des Ortstermins in Hecke zwischen überplanten Fläche und Straße „Heitbrink“ festgestellt (10 Individuen)** • **Brüten in Gehölzen / Nistkästen am Rande landwirtschaftlicher Flächen** **>> Betroffenheit aufgrund der Feststellung während des Ortstermins nicht auszuschließen**	**BV**	**ja**
9.	Gartenrotschwanz	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten an Waldrändern und im Siedlungsbereich mit Höhlenangebot >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
10.	Girlitz	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Bäumen an Waldrändern und im Siedlungsbereich, meist Nadelgehölze >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
11.	Habicht	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Wäldern >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
12.	Kampfläufer	• Listung in den betroffenen MTBQ als Rastvogel • Rasten während des Zugs auf Schlammflächen, Feuchtwiesen u. an Gewässerrändern >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
13.	Kiebitz	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten auf ruhigen, feuchten, offenen Äckern und Wiesen ohne vertikale Strukturen im Nahbereich • die überplante Ackerfläche grenzt direkt an den Siedlungsbereich • Vorbelastungen der Ackerfläche durch angrenzende vertikale Strukturen (Gebäude, Gehölze) und durch Störreize vorhanden (z.B. Fußgänger/innen mit Hund) >> Betroffenheit aufgrund der Lage angrenzend zum Siedlungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
14.	Kleinspecht	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in alten Laubwäldern >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich hinreichend sicher auszuschließen	k.N.	nein
15.	Kuckuck	• Listung in den betroffenen MTBQ • Bewohnen Wälder und halboffene Landschaften >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
16.	Löffelente	• Listung in den betroffenen MTBQ als Rastvogel • Rasten an feuchten Blänken und eutrophen Gewässern >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
17.	Mäusebussard	• Listung in den betroffenen MTBQ	ÜF	nein

LN	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz
		• Während des Ortstermins überfliegend über Geltungsbereich • Brüten in Feldgehölzen und Wäldern und suchen auf Flächen im Offenland Kleintiere, z.B. Mäuse >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen sowie ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden, Betroffenheit auszuschließen		
18.	Mehlschwalbe	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten an Gebäuden und suchen Nahrung über Flächen im Offenland >> Da keine Gebäude betroffen sowie ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden, Betroffenheit auszuschließen	k.N.	nein
19.	Mittelspecht	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Feldgehölzen und Wäldern >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
20.	Nachtigall	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in dichten Gebüschen und buschreichen linearen Gehölzen >> Da keine geeigneten dichten Gebüsche betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
21.	Rauchschwalbe	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Gebäuden, z.B. offene Ställe und suchen Nahrung über Flächen im Offenland >> Da keine Gebäude betroffen sowie ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung vorhanden, Betroffenheit auszuschließen	k.N.	nein
22.	Rebhuhn	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Saumstrukturen randlich landwirtschaftlicher Flächen oder auf angrenzenden (Industrie-) Brachen • die überplante Ackerfläche grenzt direkt an den Siedlungsbereich • fehlende Saumstrukturen am Rand des Siedlungsbereichs: kleinparzellierte u. intensiv gepflegte Hausgärten schließen unmittelbar an die überplante Ackerfläche an • Vorbelastungen der Ackerfläche durch Störreize vorhanden (z.B. Fußgänger/innen mit Hund) >> Betroffenheit aufgrund der Lage und fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
23.	Rohrammer	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Schilfgebieten, hohen Binsenbeständen, Gebüschen auf feuchtem Untergrund und an Gewässerrändern >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
24.	Rohrweihe	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten an flachen Gewässern, an Flüssen in Schilfbereichen oder auch in ruhig gelegenen Äckern mit Wintergetreide >> Betroffenheit aufgrund der Lage angrenzend zum Siedlungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
25.	Rotmilan	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten v.a. in Altholzbeständen von Altholzbeständen von Buche u. Eiche >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein

LN	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz
26.	Schleiereule	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Gebäuden >> Da keine Gebäude betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
27.	Schwarzspecht	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in alten Laubwäldern >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
28.	Sperber	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Wäldern, z.T. auch in weitläufigen Gärten / Parks >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
29.	Star	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Wäldern und auch im Siedlungsbereich mit Höhlenangebot, suchen ihre Nahrung v.a. auf kurzrasigen Wiesen u. Weiden >> Da keine geeigneten Gehölze mit Höhlungen und Nahrungsflächen betroffen, Betroffenheit auszuschließen	k.N.	nein
30.	Steinkauz	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Baumhöhlen und Gebäudenischen mit geeigneten Nahrungshabitaten im Nahbereich (Streuobstwiese, Weiden) >> Da keine geeigneten Brutstandorte u. Nahrungshabitate betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
31.	Teichhuhn	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten an Binnengewässern mit genügend schützender Vegetation >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
32.	Teichrohrsänger	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in im Wasser stehenden Schilfbeständen >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
33.	Turmfalke	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Wäldern, Parks, Gärten und Gebäudenischen >> Da keine geeigneten Gehölze und Gebäude betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
34.	Turteltaube	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in offenen Laubwäldern >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
35.	Uhu	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Wäldern und an Steilwänden, auch an Industriegebäuden • >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
36.	Waldkauz	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Wäldern und Parks mit großen Höhlen >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
37.	Waldohreule	• Listung in den betroffenen MTBQ	k.N.	nein

LN	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfrelevanz
		• Brüten in Wäldern und Parks, in verlassenen Nestern (meist von Krähen) >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen		
38.	Waldschnepfe	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Laubwäldern mit Lichtungen >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
39.	Weidenmeise	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in unterwuchsreichem, gern feuchtem Laub- u. Mischwald mit Weichhölzern, in Geh. an Gewässern >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
40.	Weißstorch	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in offener Kulturlandschaft z.B. mit Feuchtwiesen auf Schornsteinen, Dächern, Kirchtürmen, Masten >> Da keine geeigneten Brutstandorte u. Nahrungshabitate betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
41.	Wespenbussard	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten in Laubwäldern mit Lichtungen und Schneisen >> Da keine geeigneten Gehölze betroffen, Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
42.	Zwergtaucher	• Listung in den betroffenen MTBQ • Brüten am bewachsenen Ufer kleiner Binnengewässer >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein
	Amphibien			
1.	Laubfrosch	• Listung in den betroffenen MTBQ • Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen u. Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft >> Betroffenheit aufgrund fehlender geeigneter Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen	k.N.	nein

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 An Offenland gebundene Vogelarten

Von dem Vorhaben wird ausschließlich eine Ackerfläche in Anspruch genommen.

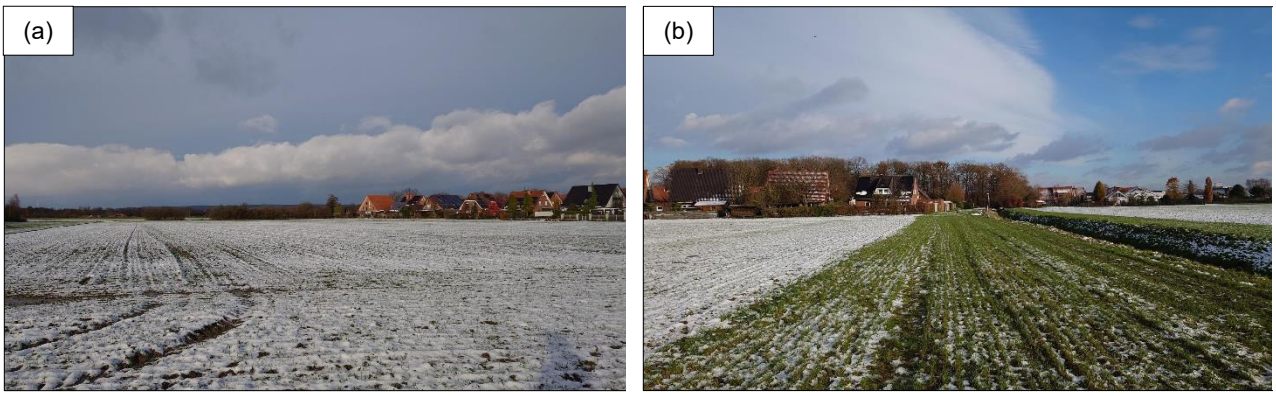

Abb. 3: Mit Bebauungsplan „Heitbrink II“ überplanter Ackerschlag

(a) Blick von Süden auf den Geltungsbereich; (b) Blick von Westen auf den südlichen Teil des Geltungsberechs u. angrenzenden Salmbreitenbach

Der überplante Acker bietet zwar keine Strukturen für planungsrelevante Offenlandarten (s. Tab. 4), allerdings sind hier je nach angebauter Feldfrucht (z.B. Raps und Getreide) häufige und ungefährdete Brutvogelarten wie z.B. Schafstelzen zu erwarten. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Tötung von Schafstelzen nach § 44 BNatSchG sind flächige Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von Schafstelzen durchzuführen.

Sollten es unumgänglich sein, dass die Arbeiten zur Baufeldfreimachung zur Brutzeit von Schafstelzen durchgeführt werden, dann wird eine ökologische Baubegleitung notwendig.

Tab. 5: Verbotstatbestände für an Offenland gebundene Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 01. August bis 30. April (ggf. Ökologische Baubegleitung)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7.2 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Für das Vorhaben werden möglicherweise die Heckenstrukturen (s. Abb. 4) zwischen der überplanten Ackerfläche und der Straße „Heitbrink“ in Anspruch genommen, um die überplante Ackerfläche zu erschließen. Auffällige Höhlungen, die von Höhlenbrütern wie Feldsperlingen genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von baumbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, sind nicht vorhanden. Die Strukturen bieten jedoch Freibrütern, wie Bluthänflingen eine potenzielle Fortpflanzungsstätte. Jedoch sind im angrenzenden Siedlungsbereich ausreichen Strukturen vorhanden die als Fortpflanzungsstätte von Bluthänflingen genutzt werden kann.

Deshalb kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bluthänflingen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Heckenstruktur nördlich der überplanten Ackerfläche
(a) Blick von Südwesten; (b) Blick von Westen auf die Hecke und die Straße „Heitbrink“

Jedoch wurden während des Ortstermins am 29. November 2023 ca. 10 Feldsperlinge in der Hecke entlang der Straße „Heitbrink“ festgestellt sowie in den an diese anschließenden Gehölze der benachbarten Hausgärten. Die Hecke stellt wahrscheinlich keine Fortpflanzungsstätte von Feldsperlingen dar, da diese auf Höhlen zur Brut angewiesen sind. Jedoch kann die Hecke eine Ruhestätte von Feldsperlingen darstellen, die außerhalb der Brutzeit als Gemeinschaftsschlafplatz genutzt wird oder während der Brutzeit nach der Eiablage von Männchen als Schlafplatz aufgesucht wird (BAUER et. al 2005). Aufgrund der standorttreue der Art, ist anzunehmen, dass im Umfeld des Geltungsbereichs mögliche Nistplätze liegen, wie z.B. geeignete Nistkästen in der benachbarten Siedlung oder an den Gebäuden des Reitvereins.

Im Umfeld sind jedoch ausreichend weitere Heckenstrukturen vorhanden, die von Feldsperlingen als (Gruppen-)Schlafplatz (Ruhestätte) genutzt werden können. **Deshalb kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperlingen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dennoch wird <u>empfohlen</u> die vorhandenen Heckenstrukturen möglichst zu erhalten.**

In der Hecke sind jedoch häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amseln, Heckenbraunellen, Ringeltauben, zu erwarten, die in dieser ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben.

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Diese Arten weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Sie werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig (1. Oktober bis 28. / 29. Februar).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ Gehölzfällung im Winter, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7.3 Fledermäuse

Der Salmbreitenbach bietet potenziell einen wichtigen Nahrungsraum und einen Transferweg für Fledermäuse, die sich zwischen der östlich liegenden Waldfläche im Siedlungsbereich und Strukturen landwirtschaftlich geprägter Außenbereiche bewegen. Somit kann der Salmbreitenbach eine Leitlinie für Fledermäuse darstellen, die Quartierräume im Umfeld mit verschiedenen Nahrungsräumen verbindet.



Abb. 5: Grünstreifen entlang des Salmbreitenbachs

(a) Blick auf den östlich anschließenden Grünstreifen; (b) Blick in den Geltungsbereich entlang des Salmbreitenbachs

Der bereits östlich existierende Grünstreifen (s. Abb. 5) entlangt des Salmbreitenbachs soll im Geltungsbereich fortgeführt werden (s. Abb. 2). Hierfür ist bereits ein etwa 15 m breiter Streifen nördlich des Baches vorgesehen. Aufgrund von bereits vorhandenen Strukturen (s. Abb. 5), wird dieser möglicherweise als Fußweg nutzbar gemacht und weiterführend beleuchtet.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störung und Entwertung von Fledermauskorridoren und Nahrungshabitaten führen (z.B. von Arten der Gattung *Myotis*, wie Fransenfledermäusen, Kleine und Große Bartfledermäusen und Wasserfledermäusen).

Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Die Aufgabe von Jungtieren (indirekte Tötung) sowie von Quartieren oder Wochenstuben (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 BNatSchG von Fledermäusen ist **der Erhalt von Dunkelräumen für lichtscheue Fledermausarten ist als Vermeidungsmaßnahme sicher zu stellen.** Hierfür ist die Fortführung des Grünstreifens (ca. 15 m Breite) in Kombination mit einem angepassten Beleuchtungsmanagement geeignet.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Erhalt von Dunkelräumen entlang des Salmbreitenbachs im Bereich des Grünstreifens		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7.4 Amphibien und sonstige planungsrelevante Arten

Der Salmbreitenbach ist für planungsrelevante Amphibien aufgrund von potenziell zu hoher Fließgeschwindigkeiten für die Laichablage als Fortpflanzungsstätte und Wanderkorridor nicht geeignet (s. Abb. 5a). Einzig für die nicht planungsrelevanten Amphibienarten, wie Erdkröte und Grasfrosch, ist der Salmbreitenbach als Wanderkorridor geeignet. Eine Wanderung über die überplante Ackerfläche kann aufgrund von fehlenden Strukturen auf der gegenüberliegenden Seite ausgeschlossen werden. Durch die Fortführung des Grünstreifens entlang des Salmbreitenbachs bleiben auch Wanderkorridore für Amphibien erhalten.

Falls diese doch über den Acker wandern sollten, geschieht dies hauptsächlich in regenreichen / nassen Nächten, also voraussichtlich zu einem Zeitpunkt an dem keine Bautätigkeiten stattfinden. Somit kann ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 BNatSchG) von Amphibien hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf der überplanten Fläche und im nahen Umfeld dieser nicht zu erwarten.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Amphibien und sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		

- keine

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ **ja** ☒ **nein**

Schädigungsverbot

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- keine

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ **ja** ☒ **nein**

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

8.1 Baufeldfreimachung nur im Zeitraum 01. August bis 30. April

Zur Brutzeit von Schafstelzen kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Flächige Bauarbeiten zur Baufeldfreimachung dürfen daher nur außerhalb des Zeitraums vom 01. Mai bis 31. Juli, also nur vom 01. August bis zum 30. April stattfinden.

Sollte die Durchführung der Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Schafstelzen (vom 01. Mai bis 31.Juli) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

8.2 Gehölzfällung im Winter (01. Oktober bis 28. / 29. Februar)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar durchzuführen.

8.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ aangepasstes Beleuchtungsmanagement

Fledermäuse bevorzugen entlang ihrer Flugrouten sowie bei der Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Leitlinien können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Der entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Salmbreitenbach kann Fledermäusen als Transferweg sowie als Nahrungsraum dienen. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelräume zu erhalten. Eine Aufstellung von Laternen, Strahlern etc. unmittelbar am Bach sowie eine direkte Beleuchtung des Bachs ist zu vermeiden.

Hinweise zur Außenbeleuchtung (mindestens auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen, öffentliche Grünflächen, Fuß- und Radwege, Erschließungsstraßen innerhalb):

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 nm bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2.700 K bis 3.000 K (warmweiß)
- In sensiblen Bereichen max. 0,1 lux Beleuchtungsstärke (entspricht der Helligkeit einer Vollmondnacht)
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben (ULR 0%) und zur Seite
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis

- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Grünflächen durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden

Weitere Informationen über eine fledermausfreundliche Beleuchtung können der weiterführenden Literatur (z.B. BFN 2019, VOIGT et al. 2019 & HELD et al. 2013) entnommen werden.

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bebauungsplan Nr. 158 „Heitbrink II“ in Nottuln-Appelhülsen bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- **Baufeldfreimachung nur im Zeitraum 01. August bis 30. April**
- **Gehölzfällung im Winter (01. Oktober bis 28. / 29. Februar)**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume/ aangepasstes Beleuchtungsmanagement**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Für die Artgruppen der an Offenland gebundenen Vogelarten mit gutem Erhaltungszustand sowie der an Gehölz gebundene Vogelarten mit gutem Erhaltungszustand und der lichtscheuen Fledermausarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

10 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiebelsheim.

BFN (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. Bundesamt für Naturschutz, Bad Godesberg.

HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75 - 130.

VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(S. Kunze)
M.Sc. Landschaftsökologin

11 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1 Ungefährdete Arten, die am Boden brüten (hier: Schafstelze)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ungefährdete Arten, die am Boden brüten (hier: Schafstelze)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: * Rote Liste NRW Kat.: *	**MTBQ** **4010-3 u. 4010-4(Nottuln),** **4110-1 u. 4110-2 (Senden)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G** • kontinentale Region: - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Auf der Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs können am Boden brütende Arten, wie Schafstelzen vorkommen • Bei Bauarbeiten zur Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit besteht somit die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen		
Arbeitsschritt II.2: **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Baufeldfreimachung nur im Zeitraum 01. August bis 30. April *Alternativ: Ökologische Baubegleitung*		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich		
Arbeitsschritt II.3: **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		

		ja	**nein**
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ungefährdete Arten, die am Boden brüten (hier: Schafstelze)		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

11.2 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Heckenbraunelle, Ringeltaube)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: ***/ div.** Rote Liste NRW Kat.: ***/ div.**	**MTBQ** **4010-3 u. 4010-4(Nottuln), 4110-1 u. 4110-2 (Senden)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G** • kontinentale Region: **G** - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Zur Erschließung der überplanten Ackerfläche muss ggf. die Hecke zwischen der Straße „Heitbrink“ und der überplanten Fläche beseitigt werden • Die betroffene Hecke können für im freien Geäst brütende Arten (wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Singdrossel) eine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzen. • Es liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzen vor • Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen • Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Gehölzfällung im Winter (01. Oktober bis 28. / 29. Februar)		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	**nein**
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
8. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

11.3 Fledermausgattung *Myotis*

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Fledermausgattung *Myotis* (v.a. Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	**x**	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: **2/*/*** Kat.: **2/G/***	**MTBQ** **4010-3 u. 4010-4(Nottuln),** **4110-1 u. 4110-2 (Senden)**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		**Erhaltungszustand der lokalen Population**
• atlantische Region:	**U/G/G**	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
• kontinentale Region:	**U/G/G**	- A günstig / hervorragend
- G (günstig)	**x**	- B günstig / gut
- U (ungünstig-unzureichend)	**x**	- C ungünstig / mittel-schlecht
- S (ungünstig-schlecht)		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs fließt der Salmbreitenbach
- an diesem soll im Rahmen der Planung ein bereits östlich vorhandener Grünstreifen fortgeführt werden, der möglicherweise als Fußweg genutzt und beleuchtet wird
- fließende Gewässer dienen als Nahrungsraum für Fledermausarten der Gattung *Myotis*
- Beleuchtung führt zu einer Entwertung von Jagdräumen

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- keine

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

- Erhalt lichtarmer Dunkelräume / angepasstes Beleuchtungsmanagement

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

		ja	**nein**
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4.	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Fledermausgattung *Myotis* (v.a. Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		